

Benutzungsordnung mit Gebührenordnung zur Benutzung der Bibliothek der Stadt Heldrungen

Gemäß der §§ 19 bis 21 der ThürKO i.V. mit §§ 2, 10 und 12 des ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Heldrungen in der Sitzung vom 19.12.2011 nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Bibliothek der Stadt Heldrungen.
- (2) Die Einrichtung ist für die Interessenten innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten zugänglich. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang mitgeteilt. Besuche von Gruppen (z.B. Schulklassen) sind auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Absprache möglich.
- (3) Die als Anlage beigefügte Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 2 Verhalten in der Bibliothek

- (1) In den öffentlich zugänglichen Räumen der Bibliothek der Stadt haben sich die Besucher so zu verhalten, dass sie sich nicht gegenseitig oder den Betriebsablauf stören oder behindern. Insbesondere sind laute Unterhaltungen, Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Das mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Die Stadt Heldrungen haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände und Garderobe.
- (3) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Besucher, die gegen die vorliegende Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek der Stadt Heldrungen ausgeschlossen werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) An die Benutzer der Bibliothek der Stadt Heldrungen wird bei der Anmeldung zur erstmaligen Benutzung gegen Vorlage der Personaldokumente ein Ausweis ausgegeben, der zur Nutzung der Einrichtung berechtigt. Entleihungen sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich. Der Benutzerausweis wird ab vollendetem 7. Lebensjahr ausgestellt.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten zur Anmeldung vorzulegen. Bei Jugendlichen über 14 Jahren kann auf die Einverständniserklärung verzichtet werden, sofern ein gültiger Schüler- bzw. Personalausweis vorliegt.
- (3) Mit der Anmeldung zur Benutzung und der damit verbundenen Unterschriftsleistung erkennen die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an und erklären sich mit der elektronischen Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bibliotheksbenutzung einverstanden.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek

- (5) Namensänderung und Wohnungswechsel des Benutzers sowie Verlust des Ausweises sind der Bibliothek der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (6) Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzlicher Vertreter.
- (7) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt, oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind (z.B. bei Wegzug)

§ 4 Entleihung, Verlängerung

- (1) Mit Ausnahme der Präsenzbestände (Informationsbestand, Handbestand) stehen sämtliche Medienbestände zur freien Verfügung und können von jedem Benutzer entliehen werden.
- (2) Das Bibliothekspersonal gibt bei Bedarf dazu Hilfestellung, erteilt Auskünfte und berät bei der Auswahl.
- (3) Entlehene Bestände dürfen nicht an andere Personen oder Einrichtungen weitergegeben werden.
- (4) Für ausleihbare Medieneinheiten gelten folgende Ausleihfristen:

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Tonträger	2 Wochen
Elektronische Medien	2 Wochen
- (5) Die Bibliothek der Stadt ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe entliehener Medien bereits vor Ablauf der Leihfrist zu fordern.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf mündlichen, telefonischen oder schriftlichen Antrag bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

§ 5 Vorbestellung

- (1) Vorbestellungen sind kostenpflichtig und werden nur für Bücher entgegengenommen.

§ 6 Rückgabe

- (1) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.
- (2) Bei erfolglosen Mahnungen werden die ausgeliehenen Medien kostenpflichtig auf dem Verwaltungsweg eingezogen.
- (3) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Bücher und anderer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

- (1) Bücher, Fachbücher und Fachzeitschriften, die nicht im Bestand der Bibliothek der Stadt vorhanden sind, können im Leihverkehr mit der Stadt- und Kreisbibliothek Sondershausen nach der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung beschafft werden.
- (2) Die Nutzung dieser Medien richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden auswärtigen Bibliotheken.
- (3) Bestellungen für den Leihverkehr werden unter vollständiger Angabe der bibliografischen Datenschriftlich entgegengenommen.

§ 8 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen und Umknicken von Seiten, korrigieren und Unterstreichen von Texten sowie das Einfügen von Bemerkungen.
- (2) Entlehene Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den vorgeschriebenen technischen Bedingungen genutzt werden.
- (3) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (4) Jegliche Beschädigung oder Verlust sind der Bibliothek der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter schaden-ersatzpflichtig.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen während der Zeit der Ansteckungsgefahr die Bibliothek der Stadt nicht benutzen. Die entliehenen Medien sind durch den Benutzer zu eigenen Lasten vor Rückgabe zu desinfizieren. Ein Nachweis darüber ist vorzulegen.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

§ 9 Benutzungsregelung für öffentlich zugängliche Internet-Arbeitsplätze

- (1) Zur Internet-Nutzung ist jeder Bibliotheksbenutzer mit gültigem Bibliotheksausweis der Bibliothek der Stadt ab 7 Jahren berechtigt.
- (2) Der Internet- Benutzer hinterlegt für die Dauer der Arbeit am Internet- PC den Bibliotheksausweis an der Verbuchungstheke.
- (3) Die Nutzung des Internet- Zugangs ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bibliothek der Stadt.
- (4) Informationen / Adressen gewaltverherrlichenden, pornografischen und / oder rassistischen Inhalts dürfen weder aufgerufen, abgespeichert noch ausgedruckt und verbreitet werden.

- (5) Urheberrechtliche Bestimmungen sind durch den Benutzer einzuhalten. Handlungen im Internet, die Straftatbeständen nach dem Strafgesetzbuch oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes entsprechen, sind verboten.
- (6) Im Internet angebotene kostenpflichtige Datenbanken dürfen nicht benutzt werden.
- (7) Die Funktion „Chat“ darf nicht benutzt werden.
- (8) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind nicht gestattet.
- (9) Das Herunterladen von Software und Betriebssystemen ist nicht gestattet.
- (10) Für entstandene Schäden und Kosten haftet der Benutzer.
- (11) Die Bibliothek der Stadt übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (12) Voranmeldung für die Internet- Nutzung ist möglich. Die Reservierung wird spätestens 15 Minuten nach Ablauf des Termins gelöscht, wenn der Voranmelder bis dahin nicht erschienen ist.
- (13) Die Zeit der Internet- Nutzung wird auf maximal 30 Minuten pro Nutzungshandlung beschränkt. Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Nutzungsbeginn wird registriert.

Heldrungen, den 15.02.2012



N. Enke
Bürgermeister

(Siegel)

